

Vorblatt

Ziel

- Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage 1 angeführten Lebensräume und Tierarten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Priorisierung von Lebensräumen und Tierarten
- Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Verboten, Prüfverfahren und Bewilligungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat positive Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) sowie der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von EU-Recht).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Europaschutzgebietsverordnung Nr. 27 „Lafnitztal – Neudauer Teiche“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Bereich Landesrätin Mag.^a Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Das Europaschutzgebiet Nr. 27 „Lafnitztal und Neudauer Teiche“ (im Folgenden ESG 27) ist mit seiner Stammfassung am 30.08.2005 in Kraft getreten und wurde seither dreimal (2007, 2012 und 2018) novelliert, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 92/2018. Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich (2022) wurde auf Unstimmigkeiten bezüglich der Nennung von Lebensräumen und Arten sowie der Gebietsabgrenzung im Standarddatenbogen und in der Verordnung hingewiesen.

Konkret werden folgende Punkte bearbeitet:

Die Art 1188 *Bombina bombina* wird im Standarddatenbogen als „nicht signifikant“ geführt, ist jedoch noch in der Verordnung enthalten.

Die Verordnung enthält veraltete Nomenklaturen für drei Arten (6177 *Phengaris teleius*, 6179 *Phengaris nausithous*, 6199 *Euplagia quadripunctaria*).

Im Abschnitt „Schutzzweck und Ziele“ wird nun eine fachlich begründete Prioritätenreihung der Schutzgüter durchgeführt.

Im Managementplan 2014 für das Europaschutzgebiet Nr. 27 und im Managementplan 2020 für die Flussmuschel (1032 *Unio crassus*) wurden fünf weitere signifikant vorkommende Schutzgüter im Europaschutzgebiet nachgewiesen.

Im Zuge der Neuverordnung werden außerdem Abweichungen zwischen den an die Europäische Kommission gemeldeten und den verordneten Grundstücken korrigiert.

Mit der Neuregelung soll ein konkreterer Handlungsrahmen zur Erreichung des Schutzzwecks durch die Aufnahme von möglichen Maßnahmen und Verbotes festgelegt werden.

Kurzcharakteristik des Gebietes:

Das geschützte Gebiet erstreckt sich auf steirischer Seite entlang der Lafnitz und umfasst Teile des Talraums mit reichlich Wiesenflächen. Die Lafnitz entspringt südlich von Wenigzell, entwickelt sich rasch zu einem Gebirgsfluss und bildet nach dem Verlassen des Gebirges bei Rohrbach an der Lafnitz stark gewundene Mäander mit Gehölzgürteln. Zwischen Lafnitz und Wörth an der Lafnitz erstreckt sich

ein siedlungsfreier Talbereich auf knapp 20 km. Das Lafnitztal zeichnet sich vor allem im Mittellauf zwischen Rohrbach an der Lafnitz und Rudersdorf durch einen unberührten Flusslauf aus. Früher kam es fast jährlich zu Flussüberschwemmungen. Die Gewässerdynamik zeigt besondere Merkmale wie Abrasion an Prallhängen und Materialanlandung an Gleitufeln. Das Gebiet beheimatet seltene Sonderhabitats und wichtige Brutlebensräume.

Westlich von Neudau liegen der Große Neudauer Teich und der etwas kleinere Fuchsschweifteich, die ebenfalls geschützt sind. Diese flachen Stillgewässer auf einer Verebnungsfläche werden als Karpfenteiche extensiv bewirtschaftet und bieten Lebensraum für verschiedene Arten, insbesondere solche, die Wärme bevorzugen. Die Teiche haben flach auslaufende Uferzonen mit Verlandungsbereichen, die ausgezeichnete Brut- und Jagdbedingungen für zahlreiche Tiere bieten.

Die Meldung der Gebietserweiterung des Europaschutzgebietes Nr. 27 erfolgte am 23.01.2024 an die Europäische Kommission aufgrund des Regierungsbeschlusses über die Meldung vom 07.12.2023.

Die bestehende Unterschutzstellungsverordnung wurde aufgrund mehrmaliger Novellierungen und aus Übersichtsgründen neu erlassen. Des Weiteren wurden die Gemeindenamen entsprechend der Gemeindestrukturreform 2015 angepasst sowie legislative Anpassungen durchgeführt und die Abgrenzung des bestehenden sowie erweiterten Gebietes neu dargestellt.

Damit wurden die Unstimmigkeiten zwischen Standarddatenbogen des Gebietes mit der derzeit geltenden Unterschutzstellungsverordnung beseitigt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zum Schutz der in der Anlage 1 angeführten Lebensräume und Tierarten verpflichtet.

Bei einer Nichtunterschutzstellung droht eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen nur teilweiser Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie.

Ziel

Ziel: Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage 1 angeführten Lebensräume und Tierarten

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung soll einen Beitrag zur biologischen Vielfalt für die in der Anlage 1 angeführten Lebensräume und Tierarten, speziell für sechs Lebensräume und drei Säugetiere sowie zwei Amphibien, zehn Fischarten, sieben wirbellose Tierarten sowie zwanzig Vogelarten leisten.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Priorisierung von Lebensräumen und zoologischen Schutzgütern

Beschreibung der Maßnahme:

In Fällen von Zielkonflikten zwischen verschiedenen Schutzgütern, die auf denselben Flächen vorkommen können, sind Lösungsansätze notwendig, um eine angemessene Bewirtschaftung oder Erhaltung dieser Flächen zu gewährleisten. Die geschützten Flächen können sowohl (Wiesen-) Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als auch Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie beinhalten. Die Herausforderung besteht darin, einen Managementkompromiss zu finden, der einerseits den Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume in einem optimalen, guten Zustand hält, andererseits aber auch die Tierarten durch Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt.

Die Priorisierung im Managementplan legt nahe, dass besondere Aufmerksamkeit der Erhaltung des Wachtelkönigs und der Ameisenbläulinge gewidmet werden muss. Insbesondere muss die Mahd in Bezug auf die Aktivitäts- und Reproduktionszeiträume bzw. Brutzeiten abgestimmt werden. Gleichzeitig wird betont, dass die Förderung anderer zoologischer Schutzgüter ebenfalls von Bedeutung ist und durch verschiedene Managementmaßnahmen unterstützt werden soll.

Zusätzlich sind Extensivwiesen wie Pfeifengraswiesen und Magere Flachlandmähwiesen von essenzieller Bedeutung für das naturräumliche und ökologische Gefüge im Lafnitztal. Angesichts des Rückgangs von

Grünlandflächen in der Region und der intensiven Landschaft, vor allem durch den Anbau von Mais, sind diese Wiesen besonders schutzwürdig.

Darüber hinaus kommt allen gemäß FFH Richtlinie prioritär eingestuften Arten und Lebensräumen eine höhere Priorität zu.

Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätensetzung kommt folgenden Schutzgütern oberste Priorität zu:

- Code-Nr. 91E0* Auenwälder mit Erle und Esche (Weichholzau)
- Code-Nr. 6410 Pfeifengraswiesen
- Code-Nr. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- Code-Nr. A122 Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Code-Nr. 6199* Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)
- Code-Nr. 6177 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)
- Code-Nr. 6179 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Maßnahme 2: Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Verbot, Prüfverfahren und Bewilligungen

Beschreibung der Maßnahme:

Mit verschiedenen vorsorglichen Handlungen werden Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume des Anhangs I der FFH Richtlinie und der Population von Tierarten des Anhangs II der FFH Richtlinie sowie Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie gesetzt. Eine Schädigung der Lebensräume wird verhindert.

Um die Lebensraumqualität sicherzustellen, müssen alle Handlungen, die nicht unter land- und forstrechtliche Ausnahmen fallen, vor ihrer Durchführung einer Überprüfung bzw. Bewilligung unterzogen werden, um ihre Auswirkungen auf die Lebensräume zu beurteilen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen:

Sämtliche kontinuierliche Maßnahmen sind über das Österreichische Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) sowie über den landeseigenen Landesvertragsnaturschutz (LAV) oder über Waldumweltmaßnahmen förderbar.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Gegenstand der Verordnung sind ausschließlich Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich positive Auswirkungen.

Mit der Ausweisung des Europaschutzgebietes werden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Die Erhaltung und Pflege naturnaher Lebensräume begünstigen die Umwelt.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da

- die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Gegenstand):

Aufgrund der Gemeindestrukturreform 2015 war die Anpassung der Gemeinidenamen erforderlich.

Zu § 2 (Schutzzweck und Ziele):

Abs. 1: Im Europaschutzgebiet ist die biologische Vielfalt zu sichern und zu fördern. Für die Schutzgüter werden die Ziele festgesetzt.

Abs. 2: Bei allfälligen Zielkonflikten im Verlauf der Entwicklung der Schutzgüter wird eine Prioritätenreihung hinsichtlich der Schutzgüter festgelegt. Die aufgezählten Schutzgüter sind prioritär gleichgestellt.

Zu § 3 (Maßnahmen):

Anlässlich der Erhebungen (Kartierungen) wurden auf Grund der vorliegenden Daten in Abstimmung mit Expertinnen/Experten Managementpläne mit Maßnahmenpaketen erarbeitet. Zur Pflege und Verbesserung der Lebensräume und zoologischen Schutzgüter werden die von den Fachleuten vorgeschlagenen wichtigsten Maßnahmen wiedergegeben.

Zu § 4 (Verbot):

Das Verbot soll sicherstellen, dass Brutvögel an den Steilufern und Kiesbänken der Lafnitz geschützt werden. Innerhalb des Schutzgebiets sollen die Vögel ungestörte und intakte Bruthabitate vorfinden können. Durch häufige Bootsfahrten können die Brutvögel gestört und im schlimmsten Fall die Gelege auf den Kiesbänken zerstören werden.